



GZ: BHMT-35668/2016-60

07.03.2025

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 07.03.2025 über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Zur **Hintanhaltung von Waldbränden** ist im gesamten Verwaltungsbezirk Murtal das Feuerentzünden und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten,

verboten.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 Forstgesetz 1975 dar. Diese Übertretungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von bis zu € 7.270,-- oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau-Stellvertreterin:

Mag. Christiane Werni
(elektronisch gefertigt)

8750 Judenburg • Kapellenweg 11

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT383800001904105201 • BIC RZSTAT2G

Ergeht an:

1. Gemeinde 8753 Fohnsdorf mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
2. Gemeinde 8785 Hohentauern mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
3. Stadtgemeinde 8750 Judenburg mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
4. Marktgemeinde 8742 Obdach mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
5. Marktgemeinde 8761 Pöls-Oberkurzheim mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
6. Gemeinde 8764 Pusterwald mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
7. Gemeinde 8756 St. Georgen ob Judenburg mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
8. Marktgemeinde 8763 Pölstal mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
9. Gemeinde 8755 St. Peter ob Judenburg mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
10. Marktgemeinde 8800 Unzmarkt-Frauenburg mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
11. Marktgemeinde 8741 Weißkirchen mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
12. Stadtgemeinde 8740 Zeltweg mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
13. Stadtgemeinde 8720 Knittelfeld mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
14. Gemeinde 8731 Gaal mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
15. Gemeinde 8734 Lobmingtal mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
16. Marktgemeinde 8723 Kobenz mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
17. Gemeinde 8720 St. Margarethen bei Knittelfeld mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
18. Marktgemeinde 8732 Seckau mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
19. Stadtgemeinde 8724 Spielberg mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
20. Gemeinde 8733 St. Marein -Feistritz mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
21. Stmk. Berg- und Naturwacht, z.H. Herrn Bezirksleiter Franz Genger, 8720 Knittelfeld;
22. Referat für forstfachliche Angelegenheiten, im Hause;
23. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 10, Referat Landesforstdirektion, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz;
24. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 10, Referat Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz,
25. Bereichsfeuerwehrkommando Knittelfeld, z.Hd. Herrn Bereichsfeuerwehrkommandanten LFR Erwin Grangl;
26. Bereichsfeuerwehrkommando Judenburg, z.Hd. Herrn Bereichsfeuerwehrkommandanten OBR Harald Schaden;
27. Bezirkspolizeikommando Murtal, 8720 Knittelfeld;
28. Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Murtal, 8750 Judenburg, Frauengasse 19;
29. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 3 – Fachabteilung Verfassungsdienst, 8010 Graz;
30. Amtstafel;
31. Homepage.